

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg Postfach 601165 | 14411 Potsdam

An

die Landrätinnen und Landräte der Landkreise im Land Brandenburg als allgemeine untere Landesbehörden

die Wahlleiterinnen und Wahlleiter der kreisfreien Städte im Land Brandenburg

nachrichtlich:

Landeswahlleiter Städte- und Gemeindebund Brandenburg Landkreistag Brandenburg

ausschließlich per E-Mail

Ministerium des Innern und für Kommunales

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13 14467 Potsdam

Bearb.: Anja Stoof

Gesch.Z.: 03-23-643-50/2023-001/003

Dok.-Nr.: A-2023-00189552 Telefon: +49 331 866-2231 Fax: +49 331 293788

Internet: https://mik.brandenburg.de
Datensch-Meldew-Statistik@mik.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 22. August 2023

Kommunalwahlen 2024 - Wahltag und maßgebliche Einwohnerzahl

Anlagen: 1. Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2024

2. Bevölkerungsstand im Land Brandenburg am 30. April 2023

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

in Vorbereitung und Durchführung der landesweiten allgemeinen Kommunalwahlen 2024 teile ich Ihnen Folgendes mit:

1. Wahltag

Der Minister des Innern und für Kommunales hat auf der Grundlage von § 7 Absatz 1 Satz 2, § 73 Absatz 1 Satz 2, § 85 Absatz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in Verbindung mit § 6 Absatz 2 Satz 1 und § 25 Absatz 4 des Brandenburgischen Verbandsgemeinde- und Mitverwaltungsgesetzes durch die als Anlage 1 beigefügte Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der allgemeinen Kommunalwahlen 2024 vom 17. August 2023 (GVBI. II Nr. 57) bestimmt, dass die nächsten landesweiten allgemeinen Kommunalwahlen am

Sonntag, den 09. Juni 2024

in der Zeit von 8 bis 18 Uhr zeitgleich mit der Europawahl stattfinden.



Seite 2

Etwa notwendig werdende Stichwahlen ehrenamtlicher Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher finden am

Sonntag, den 30. Juni 2024

in der Zeit von 8 bis 18 Uhr statt.

2. Wahlkreiseinteilung und maßgebliche Einwohnerzahl

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung landeswahlrechtlicher Vorschriften vom 4. Juli 2023 (GVBl. I Nr. 17) wurde u. a. § 21 Abs. 1 BbgKWahlG geändert.

Fortan kann in Wahlgebieten, in denen mehrere Wahlkreise zu bilden sind oder gebildet werden können, die Vertretung frühestens 35 Monate nach dem Tage der letzten allgemeinen Kommunalwahlen über die Zahl und die Abgrenzung der Wahlkreise beschließen. Eine Ausnahme gilt lediglich, wenn vorgezogene Kommunalwahlen stattfinden oder die Vertretung außerhalb der allgemeinen Kommunalwahlen neu gewählt wird.

Insbesondere die Regelzahl der Vertreterinnen und Vertreter (siehe § 6 Absatz 2 BbgKWahlG), die Mindest- oder Höchstzahl der Wahlkreise (siehe § 20 Absatz 2 bis 4 BbgKWahlG) und die Anzahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften (siehe § 28a Absatz 1 und 2 BbgKWahlG) richten sich vornehmlich nach der Einwohnerzahl der Gemeinde, der Stadt oder des Landkreises.

Maßgebliche Einwohnerzahl der Gemeinde, der Stadt oder des Landkreises ist gemäß § 96 Absatz 1 BbgKWahlG der letzte Stand der Bevölkerung, welcher vor Bekanntgabe des Wahltages der landesweiten allgemeinen Kommunalwahlen vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (AfS) veröffentlicht wurde.

Die Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der allgemeinen Kommunalwahlen 2024 vom 17. August 2023 ist am 21. August 2023 verkündet worden. Der zuletzt vor diesem Zeitpunkt vom AfS veröffentliche Bevölkerungsstand des Landes und seiner Kommunen (siehe AfS [Hrsg.], Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsstand im Land Brandenburg April 2023, Statistischer Bericht A I 7 – m 04/23) ist diesem Schreiben als **Anlage 2** beigefügt.

Angemerkt sei, dass als Folgeänderung zu § 21 Abs. 1 BbgKWahlG § 96 Abs. 3 BbgKWahlG neu eingefügt wurde, denn in den Fällen, in denen die Bestimmung der Wahlkreise vor der Bekanntgabe des Wahltages erfolgt, ist für die Wahlkreiseinteilung die zu diesem (früheren) Zeitpunkt verfügbare Einwohnerzahl maßgeblich.

Seite 3

Ministerium des Innern und für Kommunales

Weitere Ausführungen zu den Rechtsänderungen infolge des Dritten Gesetzes zur Änderung landeswahlrechtlicher Vorschriften vom 4. Juli 2023 erfolgen mit gesondertem Rundschreiben.

Die Landrätinnen und Landräte werden gebeten, dieses Rundschreiben nebst Anlagen an die Verbandsgemeinde, die Ämter sowie amtsfreien Gemeinden und Städte mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Keinath

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.